Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 6. März **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

Nr. 783 das Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen, vom 23. Januar 1872.

Nr. 784 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870, vom 29. Dezember 1871.

Nr. 785 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, vom 24. Januar 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

Nr. 7953 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunallandtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf **Montag, den 25. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr, einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im § 31 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

2) **Instruction**
zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar c., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes.

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts 2c." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II. Die Herstellung und den Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 7. März 1872.

IV. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Anlage A.

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

Nro.

Gesinde-Dienstbuch.

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:

Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1. Nro. des Dienstes	2. Name, Stand und Wohnort der Dienst-Herrschaft	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienstantritts	5. Tag des Dienstaustritts	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1.						
2.						

3) **Bekanntmachung.**

Packetverkehr mit Frankreich.

Vom 1. März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit dar für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direct zwischen Deutschen Reichspostanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der Französischen Ostbahn. Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien oder auf dem directen Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. So weit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publikum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftlichen Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in Französischer Sprache abzufassenden Zolldeclaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft. Berlin, den 12. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Mühlenbesitzers Ohme in Jaszcz, Kreis Schwetz, ist beseitigt.

Marienwerder, den 26. Februar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifications-Atteste vorzulegen.

Danzig, den 27. Februar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Wiederholungs-Prüfungen der evangelischen provisorisch angestellten Lehrer werden in den Schullehrer-Seminaren zu Marienburg am 19. u. 20. April d. J., zu Pr. Friedland am 15. und 16. August d. J., und der katholischen provisorisch angestellten Lehrer in den Schullehrer-Seminaren zu Graudenz am 2., 3. und 4. Oktober d. J. und in Berent am 7., 8. und 9. Oktober d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor 5 Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor 2 oder 3 Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholung derselben zu stellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen:

1. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein solches des zuständigen Lokal- und Kreis-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der beiden letzten Jahre, (worin auch zu bemerken ist, ob der betreffende Lehrer der Wiederholungs-Prüfung sich schon einmal unterzogen hat);
2. einen von ihnen selbst abgefaßten Bericht über den Plan, nach welchem sie sich für die Wiederholungs-Prüfung vorbereitet, nebst Angabe der Bücher, welche sie durchgearbeitet oder gelesen haben; und
3. Proben aus dem Vorrathe ihrer schriftlichen Präparationen auf den Unterricht in der Schule,

dem betreffenden Herrn Seminar-Direktor einzusenden und zwar dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg spätestens bis zum 1. April d. J., dem Herrn Seminar-Direktor Schulz in Pr. Friedland spätestens bis zum 1. August d. J., dem Herrn Seminar-Direktor Jordan in Graudenz spätestens bis zum 15. September d. J. und dem Herrn Seminardirektor Damroth in Berent spätestens bis zum 20. September d. J. Sodann haben die Prüflinge sich

in Marienburg am 18. April d. J.,
in Pr. Friedland am 14. August d. J.,
in Graudenz am 1. Oktober d. J.,
in Berent am 6. Oktober d. J.,

Nachmittags 5 Uhr, bei den betreffenden Herren Seminar-Direktoren persönlich zu melden. Etwaige Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind von den evangelischen Lehrern bis zum 20. März, bezw. 15. Juli, von den katholischen Lehrern bis zum 1. September d. J. bei uns einzureichen; diejenigen Lehrer, welche nicht sämmtliche vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, werden zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, noch besonders und unter der Verwarnung darauf aufmerksam machen, daß sie sich die aus der Nichtbefolgung dieser Anweisung für sie entstehenden Nachtheile werden selbst beizumessen haben.

Marienwerder, den 27. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des I. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rentämtern mit der Aufgabe übersandt:

a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypothekenbehörden zur Löschung der Rentenpflichtigkeits-Vermerke im Hypothekenbuche,
b. die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungs-Kapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainenrenten, den Einzahlern selbst zu behändigen.

Marienwerder, den 26. Februar 1872.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

7) Vom 4. März d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Firchau und Vandsburg folgenden Gang:

aus Firchau 10 Uhr 45 Min. Vorm., wie bisher,
durch Camin 12 Uhr bis 12 Uhr 10 Min. Mittags,
durch Zempelburg 1 Uhr 10/18 Min. Nachm.,
in Vandsburg 2 Uhr 48 Min. Nachm.,
aus Vandsburg 1 Uhr 20 Min. Nachm., anstatt bisher 1 Uhr 35 Min. Nachmittags,
durch Zempelburg 2 Uhr 50/58 Min. Nachm.,
durch Camin 3 Uhr 58 Min. bis 4 Uhr 8 Min. Nachmittags,
in Firchau 5 Uhr 23 Min. Nachmittags.

Danzig, den 1. März 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

8) Vom 1. März c. ab erhalten die folgenden Personenposten den nachbezeichneten Gang:

A. zwischen Bartnitzka und Gorzno

aus Bartnitzka 3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Gorzno 4 Uhr 45 Min. Nachmittags;
aus Gorzno 4 Uhr früh, statt bisher 4 Uhr 45 Min. früh,
in Bartnitzka 5 Uhr früh.

B. zwischen Neidenburg und Strasburg W.-Pr.

aus Neidenburg 10 Uhr Abends, anstatt bisher 10 Uhr 30 Min. Abends,
in Strasburg 7 Uhr 5 Min. früh;
aus Strasburg 2 Uhr Nachmittags,
in Neidenburg 11 Uhr 5 Min. Abends.

Danzig, den 22. Februar 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

9) Vom 1. März c. ab erhält die Personenpost zwischen Culm und Culmsee folgenden Gang:

aus Culm 6 Uhr 45 Min. Abends,
in Culmsee 9 Uhr 30 Min. Abends;
aus Culmsee 6 Uhr früh,
in Culm 8 Uhr 35 Min. Vormitt.

(zum Anschluß an die 2. Personenpost von Culm nach Terespol).

Danzig, den 26. Februar 1872.

Die Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

10) Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der **Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Am 16. und 17. Mai c. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

Das Sommer-Semester beginnt am 15. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Werner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Spezieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftl. Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landes-Culturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

Die Direction der landwirthschaftl. Akademie.

Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

11) Der bisherige Kassen-Assistent Peter ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter befördert und der Secretariats-Assistent Reinke zum Kassen-Assistenten ernannt worden.

Der Königliche Gerichts-Assessor Behn ist mit der kommissarischen Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Marienburg vom 1. März c. ab bis auf Weiteres beauftragt worden.

Der seitherige Hilfsprediger in Hanshagen (Pommern) Leonhard Ludwig Ferdinand Wollenburg ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Königsdorf von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Königliche Seminarlehrer und Schloßorganist H. Heidler ist in Stelle des verstorbenen Musiklehrers Meißner als Lehrer an dem Königl. Institut für Kirchenmusik in Königsberg zur Ausbildung von Organisten und als Examinator der von den Regierungen anzustellenden Musiklehrer und Organisten bestellt worden.

Erledigte Schulstellen.

12) Die evangelische Schullehrerstelle zu Labenz wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Die Besetzung derselben steht dem Dominium zu Landen zu.

Die Schullehrerstelle zu Smirdowo bei Krojanke ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Prinzlichen Rentamte in Flatow zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.